

**Richtlinie
für die Vergabe von Mitteln aus der
Klimaschutzrücklage für geringinvestive
Maßnahmen des Ev.-Luth. Kirchenkreises
Altholstein
(nach § 6 Abs. 4 der Finanzsatzung)**

1. Antragsberechtigung/Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Finanzierungsmitteln aus der Klimaschutzrücklage können von den Kirchengemeinden, den Kirchengemeindeverbänden des Kirchenkreises und vom Kirchenkreis (Kirchenkreisrat) gestellt werden.

Die Anträge sind spätestens bis zum 1. September und 1. März eines jeden Jahres an den Kirchenkreisrat zu richten.

Es werden Anträge für geringinvestive Maßnahmen gemäß Anlage 1 berücksichtigt, die noch nicht begonnen wurden.

Ein vorzeitiger Baubeginn kann nicht beantragt werden, die Maßnahmen dürfen erst nach Bewilligung der Förderung durchgeführt werden.

Die beantragende Stelle muss einen formlosen Antrag stellen. Die Zusammenstellung der Grundlagendaten und des Konzeptes samt Kostenschätzung zur Durchführung geringinvestiver Maßnahmen muss durch einen Fachbetrieb erstellt und begründet werden.

Mögliche Zuschüsse, z.B. vom Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (Bafa) für einen Heizungscheck, müssen durch den Handwerker / die beantragende Stelle beantragt und nachgewiesen werden.

Es können für 4 Bereiche Anträge gestellt werden:

- 1) Wärmeerzeugung bei Gemeindehäusern, Pastoraten und Kirchen.
- 2) Grundlagenzusammenstellung und Berechnung des hydraulischen Abgleichs
- 3) Warmwassererzeugung
- 4) Elektrik

2. Förderung aus der Klimaschutzrücklage

Aus der Klimaschutzrücklage werden bestimmte geringinvestive Maßnahmen, die wesentlich zur Energieeinsparung beitragen, gefördert. Die Maßnahmen müssen zu den im Anhang aufgeführten Maßnahmen gehören.

Die Maßnahmen gemäß Anlage 1 müssen unmittelbar auf Gebäude für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags ausgerichtet sein.

Zu den förderungsfähigen Kosten gehören

- die Gewerkekosten für die Grundlagenzusammenstellung und die Konzepterarbeitung
- die Kosten der geringinvestiven Maßnahmen siehe Anlage 1

- die Kosten der geringinvestiven Maßnahmen siehe Anlage 1
- die Baunebenkosten für die Berechnung des hydraulischen Abgleichs

Nicht gefördert werden

- Kosten für Außenanlagen
- sowie Kosten für Bauunterhaltungsmaßnahmen (Erhaltung und Unterhaltung von kirchlichen Gebäuden, deren technischer Ausrüstung und deren Ausstattung).

3. Bewilligungsverfahren

Die Anträge werden nur im Rahmen der durch die Kirchenkreissynode beschlossenen Haushaltsmittel berücksichtigt.

Die Prüfung der Anträge erfolgt unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Gesichtspunkte:

- Maßnahmen für eine effiziente Gebäudenutzung und energetische Optimierung.
- Energiespar- und Umweltschutzmaßnahmen.
- Technische Verbesserung von Gebäuden.

Über die Anträge auf Gewährung von Finanzierungsmitteln gemäß Anlage 1 entscheidet die Kirchenkreisverwaltung.

Über die Gewährungen in den Bewilligungszeiträumen ist dem Geschäftsführenden Ausschuss des Kirchenkreisesrates zweimal jährlich zu berichten.

Entscheidend für die Bewilligung der Förderung ist, neben den Voraussetzungen aus Anlage 2, der Eingang des Antrags beim Kirchenkreis.

Die zeitliche Reihenfolge der Antragsstellung ist ausschlaggebend.

Nicht berücksichtigte Förderanträge werden automatisch im darauffolgenden Antragsverfahren berücksichtigt.

4. Zuschusshöhe / Förderungsbetrag

Aus der Klimaschutzrücklage werden geringinvestive Maßnahmen gefördert, die ein förderungsfähiges Kostenvolumen von mindestens brutto € 1.000 und maximal brutto € 10.000 erreichen. Die Förderquote beträgt 50%. Jede Kirchengemeinde, der Kirchenkreis und der Kirchengemeindeverband können einmal pro Jahr einen Zuschuss von maximal 5.000€ beantragen. Gleiche geringinvestive Maßnahmen werden nicht mehrmals gefördert.

5. Auszahlung der Fördermittel

Die Fördermittel werden nach geprüften Verwendungsnachweis ausgezahlt.

Die Auszahlung von Teilbeträgen ist somit nicht zulässig.
Kostensteigerungen im jeweiligen Verfahren werden nicht berücksichtigt.

6. Nachweis/Prüfung der Verwendung

Die Verwendung des Zuschusses ist unmittelbar, spätestens 3 Monate nach Erfüllung des Zweckes, durch Einreichung der Schlussrechnung des ausführenden Gewerks nachzuweisen. Sind mehrere Gewerke beteiligt, sind die Rechnungen gebündelt nach Eingang der letzten Schlussrechnung oder spätestens 3 Monate danach einzureichen.

Der Kirchenkreisrat ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Wird die beantragte Maßnahme nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung begonnen, verfällt der Zuschuss und muss neu beantragt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Auf der Grundlage des § 6 Abs.4 der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein haben Kirchenkreisrat und Finanzausschuss diese Richtlinie in ihren Sitzungen am 07.09.2020 und am 01.10.2020 beschlossen.

Ausgefertigt:


Pröpstin
Vorsitzende Kirchenkreisrat

Kiel, den 17.11.2020



Anlage 1: Förderfähige Maßnahmen:

1. Wärmeerzeugung:

Gemeindehäuser und Pastorate: Optimierung von Heizungsanlageneinstellungen: Einstellen und Optimieren von Heizprogrammen, Heizkurven, Nachtabsenkung, Sommer- / Winterbetrieb, Einstellen der Heizungsanlage auf Brennwertbetrieb, Optimieren des Brennerbetriebs, Anpassen von Vor- und Rücklauftemperaturen an den Bestand, Einbau von sensorielle Steuerungen wie Thermostatregelungen, Präsenzmeldern und Außenfühlern mit Steuerung, Einbau von Einzelraumtemperaturregelungen mit Tages- und Wochenprogrammen oder Präsenzmeldern, Austausch der Pumpen, Einbau von Fenstersensoren zum Schließen der Fenster, Verbesserung und Erneuerung der Wärmedämmung von Wärmeerzeugern, Leitungen und Armaturen im Sinne der Energieeinsparverordnung in der jeweils gültigen Fassung, Einbau von Dichtungen in Fenster und Türen.

Kirchen: Optimierung von Heizungsanlageneinstellungen: Einstellen und Optimieren von Heizprogrammen, Heizkurven, Auf- und Abheizprogrammen, Optimieren des Brennerbetriebs, Anpassen von Vor- und Rücklauftemperaturen an den Bestand, Einbau von sensorielle Steuerungen wie Thermostatregelungen Präsenzmelder und Außenfühler mit Steuerung, Rückbau von Thermostaten / Einbau von Behördenventilen, Einbau von programmierbaren Thermostaten mit Tages- und Wochenprogrammen

2. Hydraulischer Abgleich:

Förderung der Berechnung und der Durchführung des hydraulischen Abgleichs, sowie dem dafür notwendigen Austausch oder der zusätzlichen Montage einzelner Heizkörper, Einbau der dafür erforderlichen einstellbaren Thermostaten, Pumpentausch.

Überprüfen der von den Stadtwerken vorgehaltenen Anschlussleistung und Reduktionsantrag.

3. Warmwassererzeugungsanlagen:

Umbau der Anlagen zu bedarfsgerecht vorgehaltenem Warmwasser durch Rückbau von Warmwasserspeichern, Rückbau von Warmwasser an Handwaschbecken im WC, Senken der Volumenströme, Installation von Warmwasserboiler / Durchlauferhitzer in Rücksprache mit Energieversorgern mit dem Ziel des Rückbaus von Warmwasser-Zirkulationsanlagen in den Gebäuden, Einbau von Spararmaturen und Durchflussbegrenzern, möglichst Absenken der Wassertemperatur auf 60°C (Legionellengefahr beachten)

4. Elektrik:

Förderung des Austauschs von Komponenten: Einbau von Bewegungs- / Präsenzmeldern im Innen- und Außenbereich, Einbau von Lichtsensorik und –steuerung inkl. Abschaltautomatik.

Der Austausch von „Weißer Ware“ und Großgeräten wird nicht gefördert.

Der Austausch von Leuchtmitteln wird nicht gefördert.

Erfassen von sinnvollen Abrechnungslinien und ggf. Einplanen von Zwischen- und Unterzählern zur Herstellung einer gesetzeskonformen Abrechnung, Förderung des Einbaus von sinnvollen Unterzählern.

Anlage 2: Förderbedingungen:

Der Antragsteller hat für jeden Förderantrag folgende notwendigen Unterlagen nachzuweisen:

- Wartungsverträge, diese sind auf den aktuellen Stand anzupassen
- Verbrauchsdaten und Verbrauchskosten der letzten 3 Jahre

Folgende Punkte sind durch Fachfirmen zu erarbeiten:

1. Wärmeerzeugung:

Aufnahme der Daten der gesamten Heizungsanlage:

Aufnahme und Protokollieren von Anlagentyp, Baujahr, Schornsteinfegerprotokolle, Pumpentyp, -größe und -alter, Kesselleistung, Programmeinstellungen der Heizungsanlage, Heizkurven, Energieträger, ggf. Zustand des Erdöltanks, Anzahl an Heizsträngen und Anschluss der Gebäudeteile, Zähler mit Zählernummern und Wärmemengenzähler, sowie deren Positionen im Raum, Temperaturfühlerpositionen und Art der Fühler, Erstellen einer handschriftlichen Skizze, Überprüfen der Leitungsdämmungen und Protokollieren von Fehlstellen

2. Hydraulischer Abgleich:

Zusammenstellen der Grundlagen für den Hydraulischer Abgleich: Aufnahme und handschriftliches Protokollieren aller Heizflächen: Art des Heizkörpers, Größe, Leistung, Position und Typ des Thermostatkopfes, Hinweise auf Rohrquerschnitte, Zusammenhänge der Rohrleitungen durch die Räume, bei Fernwärme Abfrage der Anschlussleistung des Gebäudes

3. Warmwasseranlagen:

Aufnahme und Protokollieren aller technischen Warmwassereinrichtungen, Armaturen, Leitungen, sowie der Dämmung der Warmwasserleitungen
Typ der Warmwasserbereiter, Alter, Leistung, Abschätzung von Rohrlängen und Rohrquerschnitte, Armaturentypen und Alter, Durchflussmengen bestimmen
Aufnahme aller Wasserzählernummern und Feststellen der damit erfassten Gebäudeeinheiten.

eventuelle Totleitungen identifizieren, Trinkwasseranlage im Hinblick auf Legionellenproblematik untersuchen und protokollieren

4. Elektrik:

Aufnahme und Protokollieren der Leistung, des Baujahrs und der Energieeffizienzklasse von Großgeräten / großen Verbrauchern und Geräte im Außeneinsatz. Identifikation der Geräte, die getauscht werden sollten.
Überprüfen der Gesamtelektrik auf Einsparpotentiale, z.B. durch Einbau von Präsenzmeldern. Abfragen der Anschlussleistung des Gebäudes beim Energieversorger und prüfen, ob die vorgehaltene elektrische Leistung für das Gebäude noch passend ist.

Aufnahme aller Zähler, Zählertypen und Zählernummern samt Bestimmung der damit erfassten Raumeinheiten.